

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel

Der jetzige Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel war bis 31.03.1956 im Eigenbetrieb „Stadtwerke“ mit den Betriebsteilen Gas und Wasser eingegliedert.

Nach Verkauf des „Gaswerkes“ zum 01.04.1956 an die EWE AG wurde die Leitung des Wasserwerkes durch Vertrag vom 23.08.1956 mit Wirkung zum 01.04.1956 auf die EWE AG übertragen.

Dieser Vertrag hat bis heute Gültigkeit, er kann (durch einvernehmliche Regelung mit der EWE AG ist die vertragliche vereinbarte Kündigungsfrist, aktuell 31.03.2009, verschoben worden) zum 30.09.2009 mit Eintrittswirkung zum 31.03.2011 gekündigt werden.

Der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel ist ein Betrieb gewerblicher Art und steuerpflichtig.

Der Eigenbetrieb Wasserwerk zahlt für die Nutzung von Verkehrsflächen (Verlegen und Betrieb von Wasserverteilungsanlagen) eine Konzessionsabgabe nach der KAE vom 04.03.1941 und der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27.02.1943.

Die Konzessionsabgabe ist Aufwand des Eigenbetriebes (s. a. § 114 NGO) und über den Wasserpreis von den Wasserabnehmern zu zahlen.

Steuerlich unschädlich und auszahlbar ist die Konzessionsabgabe allerdings nur, wenn gleichzeitig ein Mindestgewinn erwirtschaftet wird.

Der Mindestgewinn ist auch als Gegenwert für den entgangenen Nutzen durch die Bereitstellung des Kapitals für betriebliche Zwecke zu sehen und dient zur Bedienung anfallender Fremdkapitalzinsen im Haushalt der Stadt Varel.

Für den Zeitraum vom 01.04.1956 bis 31.12.2007 wurden im Haushalt der Stadt Varel ~ 1.948.000 € aus der Konzessionsabgabe Wasser vereinnahmt.

Für den gleichen Zeitraum wurden aus den erwirtschafteten Gewinnen als Verzinsung für das von der Stadt Varel zur Verfügung gestellte Eigenkapital ~ 1.120.000 € im Haushalt der Stadt Varel vereinnahmt.

Von diesen Beträgen sind in den Jahren 1988 – 1994 ~ 806.800 € als Kapitaleinlage zurückgeflossen. Die über dem Mindestgewinn liegenden Gewinne aus den Jahren 1998 – 2006 in Höhe von ~ 284.900 € sind in die offene Rücklage zur Investitionsfinanzierung eingestellt worden.

Das Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Varel ist auf das Gebiet der Stadt Varel in seinen Grenzen bis zur Gebietsreform zum 30.06.1972 beschränkt. Das Gebiet der ehem. Gemeinde Varel-Land wird vom OOWV versorgt.

Die Tarifgestaltung der beiden Versorger ist unterschiedlich und führt aktuell im Vergleich für den Bereich des Versorgungsgebietes des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Varel zu einer höheren Belastung des Endverbrauchers.

Die unterschiedliche Belastung des Endverbrauchers wurde des Öfteren

kritisiert und damit die Forderung verbunden, eine Anpassung der Belastung vorzunehmen, zuletzt im Zusammenhang mit der Festsetzung des Messpreises für die Messung des Wasserverbrauchs ab dem 01.06.2009 (s. Pkt. 6.1.1 und 4.3.9 der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsausschusses bzw. des Rates der Stadt Varel vom 07.05. und 14.05.2009).

Hierzu sei angemerkt, dass eine Gegenüberstellung der Wasserpreise 1967 ein Preisgefüge zu Gunsten des Wasserwerkes der Stadt Varel aufzeigt.

Im Zusammenhang mit Entgelterhöhungen ist von der Verwaltung regelmäßig auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen des OOWV und des Wasserwerkes der Stadt Varel hingewiesen worden.

So zahlt der OOWV für die Nutzung von Verkehrsflächen keine Konzessionsabgabe an die Stadt Varel. Dieses ist im Wasserversorgungsvertrag zwischen der Stadt Varel und dem OOWV vom 10.11.1999 (Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Varel vom 28.10.1999) geregelt.

A u s z u g

„Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die KAE vom 04.03.1941 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Anwendung findet. Ohne weitere rechtliche Überprüfung durch die Vertragsparteien erfolgt derzeit keine Zahlung von Konzessionsabgabe. Soweit sich die heute gegebenen Voraussetzungen ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien über die Zahlung von Konzessionsabgabe erneut zu verhandeln.“

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018.

Die Änderung des Missstandes der fehlenden Konzessionsabgabenerhebung gegenüber dem OOWV wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.02.2000, s. Pkt. I.1 der Niederschrift, gefordert. In der gleichen Sitzung wurde die Überzeugung geäußert, dass man über einen Verzicht auf eine Konzessionsabgabe nur dann nachdenken könnte, wenn haushaltsmäßig noch eine freie Spitze zu verzeichnen wäre. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keinen Grund dafür.

Die zwischenzeitlich erhobene Forderung auf Verzicht der Konzessionsabgabe aus dem Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel mit dem Ziel der Angleichung der Wasserpreise (Verwaltungsausschuss vom 07.05.2009, Pkt. 6.1.1 der Niederschrift und Rat vom 14.05.2009, Pkt. 4.3.9 der Niederschrift) sollte aufgrund der sich damit ergebenden negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Varel nicht weiter verfolgt werden.

Das Thema „Grundsätzliches über die Fortführung des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Varel“ war erstmalig in der Sitzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Varel am 20.08.2008 (s. Pkt. 5.2 der Niederschrift) behandelt worden. In der Sitzung am 10.02.2009 (s. Pkt. 5.3 der Niederschrift) hat der Bürgermeister die sich im Falle der Kündigung des Betriebsführungsvertrages ergebenden Handlungsspielräume skizziert. Das Thema wurde wegen Beratungsbedarfs in die Fraktionen verwiesen. Zu der Sitzung

am 30.04.2009 (s. Pkt. 5.1 der Niederschrift) lagen keine Anträge der Politik vor, Aktivitäten in Richtung der in der Sitzung am 10.02.2009 beispielhaft aufgezeigten Handlungsspielräume

Neuvergabe der Betriebsführung
Anschluss an einen Wasserverband
Verkauf

zu entwickeln. Somit wurde davon ausgegangen, dass von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden soll.

In der Beratungsfolge über die Festsetzung des Messpreises für die Messung des Wasserverbrauchs ab 01.06.2009 im Verwaltungsausschuss (s. Pkt. 6.1.1 der Niederschrift vom 07.05.2009) und des Rates der Stadt Varel (s. Pkt. 4.3.9 der Niederschrift vom 14.05.2009) wurde u. a. die Kündigung des Betriebsführungsvertrages und die Zahlung der Konzessionsabgabe wieder thematisiert. Die Problematik wird erneut in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses (neue Bezeichnung durch Änderung der NGO durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009) des Eigenbetriebes Wasserwerk behandelt werden.

Sollte die Kündigung des Betriebsführungsvertrages nunmehr beschlossen werden, ist auch über die sich dadurch ergebenden Handlungsspielräume

Neuvergabe der Betriebsführung
Anschluss an einen Wasserverband
Verkauf
Führung in Eigenregie

zu befinden.

Die Neuvergabe der Betriebsführung setzt nach einer ersten Prüfung eine europaweite Ausschreibung voraus, ebenso der Verkauf.

Bei einem Verkauf des Wasserwerkes handelt es sich um eine Betriebsübernahme. Der Käufer wäre verpflichtet, die städtischen Mitarbeiter zu übernehmen. Die städtischen Mitarbeiter hätten ihrerseits ein Widerspruchsrecht. Dadurch verblieben die Mitarbeiter bei der Stadt Varel. Falls die Stadt Varel diese Mitarbeiter aufgrund eines Personalüberhanges oder aufgrund ihrer Ausbildung nicht einsetzen kann, wären betriebsbedingte Kündigungen erforderlich. Dabei wären die Voraussetzungen für betriebsbedingte Kündigungen zu beachten, insbesondere die Durchsetzbarkeit aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Mitarbeiter.

Gleiches gilt, wie bei der Abwicklung der Abwasserbeseitigung, bei einer Übergabe an einen Wasserverband.

Bei einer Neuvergabe der Betriebsführung wäre darauf zu achten, dass die Stadt Varel wie bisher die Personalgestellung für den techn. Bereich sicherstellt.

Sollte die Stadt Varel das Wasserwerk in Eigenregie führen, wäre für das dort tätige Personal – städtische Mitarbeiter die der EWE dienstlich unterstellt sind (§ 7 des Betriebsführungsvertrages) – die Unterstellung durch die Kündigung

des Vertrages beendet. Da es sich ohnehin um städtische Mitarbeiter handelt, wären keine Auswirkungen in Bezug auf die Arbeitsverträge vorhanden. Diese Mitarbeiter würden nunmehr weiterhin bei der Stadt Varel ihren Dienst im Wasserwerk versehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die EWE diverse Tätigkeiten, z. B. im kaufmännischen Bereich, mit eigenen Mitarbeitern ausführt. Entsprechendes Personal ist von der Stadt Varel bereitzustellen.

Bzgl. des Anschlusses an einen Wasserverband hat ein Orientierungsgespräch mit dem OOWV stattgefunden. Für das Betriebsvermögen wird seitens des OOWV eine erste Wertermittlung, die sich aus dem Restbuchwert des Anlagevermögens und einer Summe X aus Geschäfts-/Verbandsinteresse ergeben könnte, durchgeführt. Sollte ein Ergebnis zum Sitzungstermin vorliegen, wird dieses spätestens in der Sitzung unter Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil bekanntgegeben.

Entwicklung der Tarife

	Messpreis	Arbeitspreis	€/m ³
Erhöhung zum 01.01.1983 Einstimmig	X	X	0,66
Erhöhung zum 01.01.1987 20 Ja, 11 Enthaltungen	X		
Erhöhung zum 01.04.1990 Einstimmig		X	0,72
Erhöhung zum 01.04.1992 Einstimmig		X	0,83
Erhöhung zum 01.04.1993 Einstimmig		X	0,95
Erhöhung zum 01.04.1994 Einstimmig		X	1,00
Erhöhung zum 01.01.1996 Einstimmig	X		
Erhöhung zum 01.01.1997 Einstimmig		X	1,07
Erhöhung zum 01.04.2000 31 Ja, 2 Nein		X	1,15
Absenkung zum 01.07.2003 Einstimmig		X	1,10
Absenkung und Erhöhung zum 01.06.2009 23 Ja, 11 Nein, 1 Enthaltung	X		

Jahr	Wasserverkaufsmenge m³	Erwirtschaftete Konzessionsabgabe
1995	764.805	53.760,41
1996	740.542	105.670,58
1997	730.278	82.145,37
1998	696.904	82.493,83
1999	713.405	81.951,30
2000	722.761	82.904,41
2001	707.354	84.354,60
2002	719.865	86.235,13
2003	714.503	88.304,52
2004	698.969	83.587,50
2005	687.576	79.248,92
2006	675.995	79.043,05
2007	623.366	15.988,83
2008	621.755	33.894,93

Einnahmen der Stadt Varel aus dem Betrieb des Wasserwerkes

	Erstattungen	Konzessions- abgabe Vollerwirtschaftung	Gewinn	Gewerbe- steuer
	9.000	80.000	38.000	7.000
Bisher	X	X	X	X
Eigenregie	X	X	X	X
Verkauf	-	X*	-	X
Wechsel der Betriebsführung	X	X	X	X
Anschluss Wasser- Verband	-	-	-	-

* Verhandlungssache